

RS AsylGH 2010/6/8 S6 413398-1/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2010

Norm

EMRK Art8 Abs1

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Das erstmals in der Beschwerde geltend gemachte Vorbringen, die Beschwerdeführerin würde mehrere Tage in der Woche in der Wohnung ihres ältesten Sohnes aufhältig sein, kann keine außergewöhnliche Nahebeziehung im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses begründen, zumal der Beschwerdeführer bereits über die lange Zeitspanne von zumindest neun Jahren von seiner Mutter getrennt lebt, in Tschetschenien bereits eine eigene Familie (Ehegattin, zwei Kinder) gegründet hat, zumindest die letzten beiden Jahre auch in Tschetschenien mit seiner Mutter nicht zusammengelebt hat und die Beschwerdeführerin die gesamte Zeitspanne hindurch wirtschaftlich von ihrem Sohn unabhängig war.

Schlagworte

Abhängigkeitsverhältnis, EMRK, familiäre Situation

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>